

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 10=30 (1864)

**Heft:** 23

**Artikel:** Die Lehre vom kleinen Kriege

**Autor:** Rüstow, W.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-93562>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

eigenen Kompagnie einherschreite, sie durch sein Beispiel und Wort anfeuer; bei abgeschlagenem Angriff aber — nach dem Zusammenstoß allgemein gesprochen — die Ordnung wieder herstelle. Der Zweck ist löblich; sicher kann ein Hauptmann in keinem wichtigeren Augenblick sich an die Spitze seiner Kompagnie stellen; aber von der Uebersicht, welche er bei einem Abstand von bloß fünf Schritten von der Mitte aus über seine 50 Rotten üben wird, halten wir nicht viel. Ob der Angriff abgeschlagen oder gelungen sei, wird — insofern er zu den vordern Abtheilungen gehört — seine Person und seine Stimme hart im Gedränge sich befinden und er der nachdrücklichsten Beihülfe seiner Offiziere benöthigt sein.

Das österreichische wie das preussische Reglement weisen für diesen Fall den Offizieren ihre Plätze auf den Flügeln an, nur in der vor der Mitte der vordersten Abtheilung befindet sich der betreffende Hauptmann. Wie schon gesagt, war dies auch im frühern französischen Reglement ähnlich angeordnet.

Die doppelte Kolonne mit ihren Kompagnien in zwei, drei Zügen hinter einander in Kolonne dürfte sich auch ferner für den Angriff bewähren, wie dies durch die Erfahrungen tausendfältiger Kämpfe festgestellt ist.

Es nimmt sich einigermaßen sonderbar aus, wenn wir, denen höchstens die Erfahrungen eines friedlichen Truppenzusammenzuges zur Seite stehen, in solchen Dingen weiter sehen wollen, als die Führer von Heeren, deren eigentlicher Wirkungskreis das Schlachtfeld von jeher war und ist. Wir finden dies eine Selbstüberhebung, vor der wir uns hüten sollten.

„Ob die reglementarische Formation der Angriffskolonne den jetzigen Bedürfnissen angemessen, nach Einführung guter gezogener Waffen bei der ganzen Infanterie noch praktisch sei?“

Diese Frage wird dem militärischen Publikum der Militär-Zeitung zur Prüfung vorgelegt. Im selben Artikel (Nr. 18) wird weiter unten auf Prüfung angetragen:

„Ob es nicht passend wäre, den Theil des Reglements, die Angriffskolonne betreffend, einer kompletten Revision zu unterwerfen, in dem Sinne, daß die Formation nur noch mit ganzen Kompagnien und auf eine beliebige Kompagnie stattfinden könnte.“

Wir haben uns vergeblich bemüht zu ergründen, warum die doppelte Kolonne zu den verbesserten Handfeuerwaffen nicht mehr passen solle; besonders da wir aus dem Obengesagten ersehen, daß sie nicht etwa einer breitem Front, wie die eine Kolonnenlinie bieten würde, weichen soll; sondern einer Kolonne mit Kompagniefront. Wir gestehen, daß wir auch heute noch, uns in demselben Dunkel befinden, wie schon voriges Jahr; daß wir deshalb um Erleuchtung bitten müssen.

Den taktischen Werth der R'schen Kolonne der doppelten gegenüber haben wir dargethan. Versuche, in dieser Richtung angestellt, würden kaum zu andern Ergebnissen führen.

Aber Herr K. kommt am Ende seiner zweiten Einwendung auf die moralische Tragweite, die seiner Ordnung inwohnen soll, zurück, indem dadurch dem Bataillonskommandanten möglich gemacht werde diejenige Kompagnie und denjenigen Hauptmann an die Spitze der Kolonne zu setzen, auf die er am meisten „Bibuz“ habe, denen er am meisten Schneid zutraue — und schließt mit der Frage — Wäre es nicht der Mühe werth, einmal in dieser Sache praktische Versuche zu machen?

Leider lassen sich über Begeisterung und persönliche Tapferkeit auf dem Exercierplatze so wenig Versuche anstellen als über die Wirkungen des Stoßes auf eine beliebige Kolonne.

In Bezug aber auf Bibuz wie Schneid sind, wenn's zum Treffen kam, schon die kläglichsten Irrungen zu Tage getreten, so daß wir anrathen möchten, das Vertrauen auf Erfolg lieber in die gleichmäßige, gründliche Aus- und Durchbildung aller Kompagnien und sämtlicher Hauptleute eines Bataillons zu begründen, wobei der Kommandant am sichersten fahren wird.

In Bezug aber auf die neu empfohlene Kolonne möchten wir wünschen, daß es beim Alten bliebe, und wo von diesem aus Unkenntniß oder Mangel an Einsicht abgewichen worden wäre, je baldier desto besser zum Alten wieder zurück zu kehren. M. —

### Die Lehre vom kleinen Kriege. Von W. Müllow.

(Fortsetzung.)

Im Marschsicherungsdienst stimmen die Ansichten K.'s so ziemlich mit den Vorschriften unseres neuen Felddienstreglements, wobei zu bemerken ist, daß sein Vortrab unser Vortrupp, sein Gros der Vorhut unsere Reserve der Vorhut, seine Seitentrupps unsere Flügeltrupps, seine Späherpatrouillen unsere äußern Vortrupps und sein Zwischendetachment unser Aufnahmsdetachment bezeichnen, und wir läugnen nicht, daß wir, ausgenommen das Aufnahmsdetachment, seine Benennungen den unsrigen vorziehen. Wenn er dagegen, trotz der Erklärung, daß der Vortrab die feindlichen Patrouillen vertreiben können soll und daß derselbe auf 600 bis 1000 Schritt seitwärts der Marschstraße zu beobachten vermöge, die Späherpatrouille nur 4 Mann stark macht, während wir dazu ganze Züge nehmen, die mit Intervallen von ungefähr 1000 Schritt ihre eigenen Wege verfolgen, so glauben wir besser als er daran zu sein, d. h. unseren äußern Trupps ein rascheres Fortschreiten, ein fechteres, mehr offensives Auftreten ermöglicht und der Front eine große Ausdehnung gesichert zu haben, ohne mehr als drei Unterstützungen (Vortrabs-Unterabtheilungen) nöthig zu haben.

Die leichte, leicht abreißende Kette von 4 Mann, mit Intervallen von 600 Schritt gibt aber dennoch keine Sicherheit gegen das Durchschleichen Einzelner, die auch vernünftiger Weise Niemand ängstlich anstreben kann. Jedenfalls sind 4 Mann mehr geplagt, um Intervallen von 600 Schritt, als 20 bis 24 Mann um solche von 1000 Schritt zu bewachen, wozu kommt, daß die ganzen Züge durch Offiziere, die Doppelrotten bloß durch Korporale oder ältere Soldaten geführt werden; den Vortheil, welchen N. in der Ersparung von Mannschaft hat, ist nur scheinbar, weil er mehr Seitentrupps (Scoutiens) aufstellen, also den Vortrab mehr zersplittern muß. Aufpassen muß auch die Inkonsequenz, welche darin liegt, daß im Vorpostendienst 4 Mann nur 300 bis 400 Schritt Raum übersehen, im Marsch aber, mit jedem Schritt in unbekanntes Gelände tretend, deren 600 Schritt beobachten sollen.

Beim Vorhutdienst (S. 144) fällt uns die Vorschrift auf, daß sich nebst einem Kommissariatsbeamten auch die sämmtlichen Fouriere der Hauptkolonne beim Vortrabe befinden sollen! Obwohl wir annehmen, daß unter „Fourier“ unsere Quartiermeister verstanden werden, so gäbe das doch bei einer Division 12 Quartiermeister, 6 Schützen-, 2 Kavallerie-, 1 Genie- und mit dem Park 4 Artillerie-Fouriere oder 25 Verwaltungsbeamte, welche der Gefahr der Gefangennahme und selbst der Verwundung ausgesetzt sind und die bei einem ernstlichen Zusammenstoße vom Vortrab in die hinterste Linie, d. i. hinter die Verbandplätze zurückweichen müssen. Uebrigens würden sie öfters ihre bereits aufmarschirten oder detaichirten Korps in solchen Fällen gar nicht mehr rechtzeitig auffinden können, ebenso dann nicht, wenn getrennte Bivouaks oder theilweise oder ganze (enge) Kantonirungen bezogen werden sollen, in welche die Truppen sofort aus der Marschkolonne abgelassen sind, indeß die Fouriere bei dem Vortrab sich auf etwa 2 Stunden voran befunden haben. Dagegen halten wir es für ganz passend immer einige Fouriere u. dem betreffenden Kommissariatsbeamten als Gehülften beizugeben.

Die Seitenhut scheint uns etwas stiefmütterlich behandelt zu sein, bei welcher Gelegenheit wir uns zu bemerken erlauben, daß wir die alte Ansicht nicht theilen können, „es befinde sich ein Korps im Flankenmarsch in einer taktisch bessern Lage als eine vor oder zurückgehende Kolonne“, weil im Flankenmarsch die Lage prekärer, strategisch gewagter ist, ein Verhältnis, das größere Ansprüche an taktische Bereitschaft macht: wissen wir ja möglicher Weise im Augenblick der eingetretenen Gefahr nicht, ob wir nur Wege zum Abzug und zum Vorbrechen besitzen!

Die übrigen Vorschriften für das Verhalten einer Vor-, Nach- oder Seitenhut haben wir schon in andern Werken von N. kennen gelernt und wir geben unsere Ansicht darüber wohl an besten, wenn wir beifügen, daß daraus unser neues Reglement vielen Nutzen gezogen hat — einzig tabeln wir die Kreisform selbst bei der Nachhut, weil sie doch bloß dem Papier, nicht aber der Ausführung entspricht; wir dürfen nicht mehr verlangen, als daß die Unterab-

theilungen gut zusammen halten — Verbindung gegen die Mitte oder Marschstraße — daher ungefähr in gleicher Höhe verbleiben. Der Boden, die Thätigkeit des Feindes, die Möglichkeit auf gewissen Punkten bequem und lang beobachten zu können, werden fortwährend Veranlassung geben, daß die Sicherungslinie höchst unregelmäßig, d. i. vielfältig gebrochen und gebogen erscheint, jedoch, gleich wie im Gefecht, mit dem beständigen Bestreben die gerade Linie wieder zu erstellen.

Wie beim Vorpostendienst, so fehlen uns auch hier noch einige Vorschriften für die Kolonne selbst, so z. B. die Kolonnenwachen, die Gefechtsbereitschaft, die Instruktion für den Vorhutkommandanten, die Vertheilung und Verwendung der Arbeiter oder Pioniere, die Ablösung und der Patrouillen-Gebrauch, alles Dinge, die dazu gehören, wenn das Buch Anspruch auf ein Ganzes machen will.

Bevor wir den ersten Abschnitt schließen, müssen wir noch ein Wort über Ziffer 4 oder die Anwendung des Sicherungsdienstes in den Kriegen der neuesten Zeit äußern: wir erlauben uns nämlich an den Verfasser die Frage zu stellen, ob er mittelst dieser paar Seiten, in denen er doch eigentlich nichts Anderes thut als nachweisen, daß man auch in neuerer Zeit Vorposten aufgestellt, Ueberfälle ausgeführt und erlitten hat, wirklich beabsichtigte dem Leser eine Idee beizubringen, wie man jetzt den Sicherungsdienst gegenüber der ältern Kriege betrieben und welches System sich bewährt habe? Wir sind von N. so abgemachte Beispiele nicht gewohnt, er hat uns selbst verdorben und nach ausgezeichnete Kost lüftern gemacht, oder mit andern Worten: Vieles genügt uns bei ihm nicht, was uns bei Andern ganz erquicklich vorkommt!

(Fortsetzung folgt.)

### Kundschreiben

des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone, die Unterstützung der freiwilligen Schießvereine betreffend.

Der schweizerische Bundesrath hat unterm 13. d. ein Reglement über die vom Bunde an freiwillige Schießvereine zu verabsolgendenden Unterstützungen erlassen und es tritt damit das provisorische Reglement vom 8. April 1863 außer Kraft, welches verfußsweise für das letzte Jahr erlassen worden war.

Indem wir Ihnen das definitive Reglement zur Mittheilung an die Schützenvereine Ihres Kantons und zur Vollziehung, so weit es die kantonalen Militärbehörden betrifft, zur Kenntniß bringen, geben wir Ihnen mit Bezug auf das neue Reglement und die neuen Formulare, welche wir haben anfertigen lassen, folgende weitere Aufklärungen.